

Informationen für austretende Mitarbeitende

VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH AUSTRITT

www.payrollplus.ch

PAYROLLPLUS 

Die Lohnplattform für Freelancer und KMU



Fortführung des Versicherungsschutzes:

Mitarbeitende, welche keine neue Stelle antreten, können den Versicherungsschutz wie folgt weiterführen:

Unfallversicherung - SUVA:

Innert 30 Tagen nach dem Austritt können Sie sich freiwillig gegen die Risiken des Nicht-berufsunfalles mit einer „Abrediversicherung“ gegen eine Monatsprämie von CHF 25.- versichern (max. 6 Monate). Entsprechende Formulare können bei der SUVA bestellt werden. Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die SUVA versichert.

Krankenkasse:

Sie sind verpflichtet, Ihre Krankenkasse innert Monatsfrist zu informieren, dass Sie nicht mehr obligatorisch gemäss UVG gegen Unfall versichert sind. Sie müssen somit in Ihrer Krankenkasse das Unfalls-Risiko einschliessen.

Krankentaggeld :

Alle versicherten Personen haben innert 3 Monaten ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung. Auf neue Vorbehalte wird verzichtet. Die Prämien werden nach dem Einzeltarif berechnet. Dadurch können Sie Ihren Versicherungsschutz ohne Einschränkungen (Vorbehalte) erhalten. *Kein Übertrittsrecht besteht u.a.:*

- Bei Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers
- Mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
- Für Versicherte im AHV-Pensionsalter
- Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit

AHV:

Arbeitnehmende, die nach dem Ausscheiden während einem Kalenderjahr weder genügend AHV-pflichtiges Einkommen erzielen, noch bei der Arbeitslosenversicherung stellenlos gemeldet sind, müssen in diesem Kalenderjahr den AHV-Mindestbetrag einzahlen, um eine Rentenkürzung zu vermeiden.

Pensionskasse - Pensionskasse Pro:

Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie noch einen Monat versichert. Wenn Sie diesen Versicherungsschutz erhalten möchten, nehmen Sie direkt mit der Pensionskasse (Tel. +41 58 442 50 00) oder der Auffangeinrichtung BVG Kontakt auf, damit Sie weiterhin versichert werden (web.aeis.ch) / Tel. +41 41 799 75 75). Ein Übertritt erfolgt ohne Vorbehalte. Bezüger von Arbeitslosen-Taggeldern sind obligatorisch durch die Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Für eine Abmeldung bei der Pensionskasse und den Übertrag Ihres Guthabens senden sie bitte ein Email an info@payrollplus.ch.

Arbeitslosenversicherung - ALV:

Bereits während der Kündigungsfrist müssen Sie sich um eine neue Arbeitsstelle bemühen. Am 1. Tag Ihrer Arbeitslosigkeit haben Sie sich beim RAV anzumelden und dort Ihre bisherigen Bemühungen zu dokumentieren. Weitere Informationen: www.treffpunkt-arbeit.ch

In Kürze:

Wann endet der Versicherungsschutz:

- **Krankentaggeld-Versicherung:**
Mit Beendigung des Anstellungsvertrages
- **Unfallversicherung:**
Nach 30 Tagen seit Beendigung des Anstellungsvertrages
- **Pensionskasse:**
Nach einem Monat seit Beendigung des Anstellungsvertrages

Welche Versicherungen sind notwendig:

- Unfallversicherung (SUVA)
- Krankenkasse
- Krankentaggeld (Swica)
- AHV
- Pensionskasse (Pensionskasse Tellco PkPro)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)

Wichtig:

- Die Aufzählungen und Erläuterungen sind nicht abschliessend. Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Versicherer.

PayrollPlus AG
Churerstrasse 160a, 8808 Pfäffikon
+41 55 416 50 50, info@payrollplus.ch
www.payrollplus.ch